

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.251.662

Wien, am 19. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Eva-Maria Holzleitner BSc, Genossinnen und Genossen haben am 20.04.2020 unter der **Nr. 1573/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „**Wo bleibt der Kinderschutz in Österreich?**“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche gesetzlichen Änderungen sind in der aktuellen Legislaturperiode im Bereich des Kinderschutzes geplant?*

Im Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich“ für die Jahre 2020 bis 2024 sind diverse Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes im Kapitel „Justiz & Konsumentenschutz“ vorgesehen, hinsichtlich derer auf die Zuständigkeit des BMJ und die Beantwortung der Anfrage Nr. 1575/J durch die Bundesministerin für Justiz verwiesen wird. Im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend sind derzeit keine gesetzlichen Änderungen im Bereich Kinderschutz für die aktuelle Legislaturperiode geplant.

Zu Frage 2

- *Was ist unter der im Regierungsprogramm 2020 -2024 angeführten Formulierung "Ausbau und Absicherung von Kinderschutzzentren" konkret zu verstehen? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung der Maßnahmen und auch der Finanzierung)*
- *Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?*

Im Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich“ für die Jahre 2020 bis 2024 ist vorgesehen, die Arbeit der Kinderschutzzentren abzusichern und weiter auszubauen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist eine politische Abstimmung mit den Ländern notwendig, zumal die Tätigkeit der Kinderschutzzentren zur Kinder- und Jugendhilfe zählt, welche in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt.

Im Hinblick auf die COVID 19-Krise und die vordringlichen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise kann zur Zeit keine Aussage getroffen werden, wie und wann innerhalb der noch fast 5 Jahre dauernden Regierungsperiode dieses Vorhaben umgesetzt werden kann.

Zu den Fragen 3 bis 5

- *Mit welchen Maßnahmen werden Sie sicherstellen, dass ProfessionistInnen in den Österreichischen Kinderschutzzentren durch die im Gewaltschutzgesetz 2019 verankerte Anzeigepflicht in ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden?*
- *Die Personalinstution, die anzeigt, kann nicht gleichzeitig das Kind im Prozess stützen! Welche Überlegungen gibt es in ihrem Ressort, die bisher klare Rollenzuordnung der Mitarbeiterinnen in einem Kinderschutzzentrum im Falle einer Anzeige bei Gerichtsverfahren und im Prozess wiederherzustellen?*
- *Wie stehen Sie zu der Kritik von Expertinnen, wonach die Anzeigepflicht dazu führen wird, dass kaum jemand offen über eigene Gewalthandlungen sprechen wird, wenn er/sie deshalb von einer Anzeige bedroht ist.*

Die Regelung der Anzeigepflicht durch die Berufsgesetze der in Kinderschutzzentren tätigen Fachkräfte fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Stimmt es, dass Kinder selbst die Polizei verständigen müssen, wenn sich ein Gefährder trotz Annäherungsverbotes in ihrer Nähe befindet?*
 - *Wenn nein, wer verständigt die Polizei?*
 - *Wenn ja, warum wurde das Betretungsverbot ausgesetzt?*
- *Wie viele Annäherungsverbote wurden seit 1. Jänner 2020 ausgesprochen? Wie viele Annäherungsverbote wurden für gefährdete Kinder ausgesprochen?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1574/J durch den Bundesminister für Inneres verwiesen wird.

Zu den Fragen 8 und 13

- *Aktuell werden nur Mittel für Kinder zur Verfügung gestellt, die direkt von Gewalt betroffen sind. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, zu schützen?*
- *In wie weit ist geplant, Kinder bereits vor der Anzeige an eine kinder- und jugendspezifische Prozessbegleitungseinrichtung zu überweisen, um die Anzeige gut vorzubereiten, in dem Sinne, dass Kinder gut informiert und von einer kompetenten Fachperson begleitet werden?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz, weshalb auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1575/J durch die Bundesministerin für Justiz verwiesen wird.

Zu den Fragen 9 bis 12

- *Werden Sie sich in Zusammenarbeit mit Expertinnen dafür einsetzen, dass es zu einer Rücknahme der Anzeigepflicht im Gewaltschutzgesetz 2019 bzw. die Schaffung von klaren Ausnahmeregelungen für Opferschutzeinrichtungen kommt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Eine der Maßnahmen des Gewaltschutzpaketes ist die Anzeigepflicht. Laut einer Stellungnahme der Kinderschutzzentren ist diese Maßnahme zum Schutz von Frauen und Kindern nicht geeignet, da ein (durch die KJH) koordiniertes, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmtes, Vorgehen verhindert, der (freiwillige) Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen erschwert wird, da es im Hinblick auf eine mögliche Konsequenz einer Anzeige für Betroffene schwieriger wird, von Gewalttaten zu erzählen und zu einer Rollenkonfusion unterschiedlicher Akteure im Kinderschutz führt, was auf Kosten der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen geht. Wird es zur Präzisierung einen Leitfaden von Seiten des Ministeriums geben?*
 - *Wenn ja, wie ist dieser gestaltet?*
 - *Wenn ja, wann wird dieser an die Kinderschutzzentren übermittelt?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *In wie weit ist geplant, verbindliche Strukturen für die Kooperationen und Vernetzungen zwischen den unterschiedlichen Akteurinnen und Angeboten im Kinder- und Jugendschutz zu schaffen?*
- *In wie weit ist geplant, Fachberatung in Kinderschutzzentren als Angebot für alle Berufsgruppen, die einen Verdacht auf Gewalt haben, zu installieren und zu finanzieren, um Hilfestellung bei der Verdachtseinschätzung als auch den nächsten Handlungsschritten zu geben?*

Die Qualitätssicherung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, wozu die Tätigkeit der Kinderschutzzentren zählt, obliegt den Ländern. Dementsprechend sind die Herausgabe von Leitfäden, die Schaffung von verbindlichen Strukturen in Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Ausbau der Fachberatung in Kinderschutzzentren durch das BMAFJ nicht geplant.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

